



V. 43.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

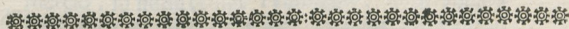






Kürstlich-Bessen-Banauische  
Verordnung

wegen der  
BANQUEROUTIERS  
und  
FALLIMENTEN.



H A N N O

Gedruckt bey Georg Lösch, Hof-Buchdrucker.



Erklärung  
des

Vertrages  
zwischen  
BANKROTTEN

und  
FALLIMENTEN

von  
Herrn  
Dr. phil. J. H. W. Meyer

in  
Halle

Verlag von Georg Olms, Hof-Buchdruck.





Von Gottes Gnaden  
Wir Wilhelm Land-  
graff zu Hessen, Fürst zu  
Herzfeld / Graff zu Saynellenbogen/  
Dies / Siegenhann / Nidda / Schaum-  
burg und Hanau ꝛc.

**S**ügen hiermit Jedermännlich zu wissen;  
Demnach Wir mit besonderm höch-  
stem Mißfallen vernehmen müssen,  
daß die dem gemeinen Wesen über-  
haupt, besonders aber dem Com-  
mercio, so nachtheilige Fallimente, seith einiger  
Zeit auch in Unsern Fürstl. Hanauischen Landen  
fast ohngescheut getrieben werden wollen, und  
dahero auß tragender Landes Väterlicher Vor-  
sorge diesem Unheil durch eine Poenal-Verord-  
nung in Zeiten nachdrücklichst zu steuern, und  
dardurch nebst dem Handel und Wandel das  
Vermögen Unserer Unterthanen so wohlten, als  
derer Ausländischen, gegen solche Banquerou-  
tiers, so viel immer möglich, in Sicherheit zu  
stellen, um domehr vor nöthig befunden haben,  
je gewisser die leidige Erfahrung bezeuget, daß  
viele Glaubiger aller angewandten Vorsichtig-  
keit ohngeachtet, durch dergleichen Banquerouts  
öftters in einen empfindlichen Schaden gesetzt  
und um einen großen Theil ihres Vermögens  
schändlich gebracht worden seyen: Als ordnen  
und setzen Wir Krafft dieses, daß gleich wie

## §. 1.

ein Unterschied unter denjenigen Banqueroutiers, welche (a.) vorseglisch und betrügerlicher Weise durch Fressen, Sauffen, übermäßigen Kleider Pracht und andere Uppigkeit, oder (b.) aus Unvorsichtigkeit, durch unbesonnenes Handeln, fahrlässiges Haushalten zc. oder auch (c.) durch bloße Unglücks Fälle, als Brand, Diebstahl, Raub, Kranckheit, Mißwachs und dergleichen, ein Falliment verursacht haben, billig zu machen; Als sollen.

## §. 2.

so viel die muthwillige und vorseglische Banqueroutiers belanget, solche, wann von ihnen hier bey ein Crimen falsi oder ander dergleichen Delictum verübet, falsche Wechselbrieffe oder Handschriften und Hypothec - Briefe zc. ausgegeben, oder auch einiges Geld oder Effekten bey seith gebracht worden, ohne Ansehen der Person, auch ohne auf das Quantum des Falliments zu sehen, mit der allerschwehesten Leibes - Straffe beleyet, oder auch nach Befinden an dem Leben bestrafft - hingegen, wann ein dergleichen aggravirender Umstand nicht vorhanden ist, mit Ruthen von dem Scharfrichter ausgestrichen und auf ewig des Landes verwiesen werden; Falls auch ein solcher muthwilliger Banqueroutier, ehe dessen Falliment kund wird, oder die verwürckte Straffe an Ihme behörig vollenzogen worden, echappiret, oder verfürbt, so ist in dem ersteren Fall dessen Nahme, nach vorgängiger Edictal - Citation, an den Galgen zu schlagen, und in dem andern seinem Todten Körper eine ehrlüche Begräbnuß nicht zu verstatten. Geschiehet es aber

## §. 3.

daß Jemand aus Unvorsichtigkeit oder Unbesonnenheit außer Zahlungs - Stand gesetzt wird, so wollen Wir denselben zwar mit einer Leibes - Straffe verschonet; jedoch entweder mit ei-  
ner



ner ewigen oder auch zeitlichen Landes: Verweisung, oder sonstiger Leibes: Straffe, nachdeme die in seinem Handel und Wandel begangene Unvorsichtigkeit groß oder klein ist, oder auch das Falliment sich belauffet, nach Beschaffenheit derer dabey mit unterlauffenden Umständen beleget wissen. Daferne aber ein solcher Banqueroutier, entweder eher dann das Falliment kund wird, oder nachgehends, etwas aus seinem Vermögen, zum Schaden seiner Glaubiger betrüglicher Weise hinweg bringet, findet die auf diesen Fall in s. 2. gesetzte Straffe statt, und obgleich

s. 4.

mit denenjenigen Debitoribus, welche durch Unglücks: Fälle in eine solche große Schulden: Last gerathen, daß dieselbe ihr Vermögen übersteiget, und dieses glaubhaft darthun können, billig ein Mitleiden zu haben, und gegen sie mit einiger Straffe nicht zu verfahren ist; So sollen dieselben jedoch, falls sie vor solche angesehen werden wollen, bey einem ihnen bevorstehenden Falliment von dem Orth ihrer Wohnung nicht entweichen, sondern zeitlich, und zwaren binnen Monathlicher oder längstens zwey Monathlicher Frist, hiervon des Orths Obrigkeit die behörige Anzeige thun, und daselbst eine gewissenhafte Specification, sowohlen von ihren Activis als Passivis, mit Producirung ihrer Bücher, übergeben, sofort sich ad Cessionem bonorum offeriren, oder Vorschläge thun, wie und auf was Weise sie ihre Creditores, nach Proportion des annoch vorhandenen Vermögens, nach und nach bezahlen und befriedigen können und wollen. Geignete es sich aber, daß auch ein solcher Verschuldeter, vor, oder nach dem Falliment, von seinem Vermögen etwas heimlich und in der bösen Absicht, seinen Creditoribus dadurch solches zu entziehen, hinweg brächte, oder auch in Unfern Landen verbörge, so ist derselbe et-

nem betrüglischen Banqueroutier gleich zu achten, und an ihm die in §. 2. gemeldete Straffe zu vollziehen. Damit man aber

§. 5.

desto leichter in Erfahrung bringen möge, ob der Banqueroutier etwas seinen Glaubigern vor- enthalte, oder gefährlicher Weise abseithen ge- bracht habe, oder nicht? so soll derselbe, falls gegen ihn dieserthalben kein besonderer gegwin- deteter Verdacht vorhanden ist, die von ihm über seinen Statum Activorum & Passivorum übergebene Specification, mit einem Körperlichen Aude zu GtDt dem Allmächtigen zu bestärcken, angehalten, im wiedrigen Fall aber durch den Scharfrichter vermittelst der Folter zur Ge- ständniß der Wahrheit gebracht werden. Wie dann auch ferner

§. 6.

ein von einem flüchtigen Banqueroutier mit sei- nen Creditoribus getroffener und erpracticirter Accord hiermit vor null und nichtig erklähet, und denen Creditoribus ihre habende Action, in so weit sie dardurch ihre völlige Befriedigung nicht erhalten, dessen ohngeachtet vorbehalten wird; Gestalten ein von einem Banqueroutier mit seinen Glaubigern eingegangener Contract alsdann erstlich vor gültig und in Rechten be- ständig angesehen werden soll, wann der Schuld- ner nicht ausgetreten, und der Vergleich von der Obrikeit nicht nur bekräftiget, sondern nach vorgängiger der Sachen genauer Untersu- chung, unter ihrer Authorität zu Stand ge- bracht worden. Ubrigens sollen

§. 7.

diejenigen welche an dem Banqueroute selbst, oder auch an heimlicher Wegbringung derer Sachen und Effecten des Banqueroutiers Theil genommen, und dadurch einen schändlichen Pro- fit erhalten haben, wann es auch gleich seine nächste Anverwandte, Bediente oder Hausge- nossen



nossen wären, nebst der Ersekung des denen  
Creditoribus zugefügten Schadens, auf gleiche  
Weise, wie von denen muthwilligen Banque-  
routiers §. 2. gemeldet worden, bestraffet wer-  
den. Nachdeme auch

§. 8.

die Erfahrung bezeuget, daß derer Banquerou-  
tiers Weiber gemeiniglich um die von ihren  
Männern weit über ihr Vermögen aufgebrach-  
te Gelder mit Wissenschaft gehabt, auch wohl  
gar zu weilen davor in Bürgschaft sich einge-  
lassen haben, sodann ihren Männern zu über-  
mäßigem Pracht, ohnnöthigen verschwenderischen  
Ausgaben Anlaß geben, und sowohl zu ih-  
rem selbst eigenen und ihrer Männern, als auch  
vornehmlich zu vieler anderer Leuthen ohnwie-  
derbringlichem Schaden, Verderben und Unter-  
gang durch ihr üppiges Leben die von denen  
Creditoren angeliehene Gelder verbringen und  
verprassen helfen, nachmahls aber bey entste-  
hendem Concours, mit denen ihnen in denen  
Römischen Rechten ertheilten Privilegiis Dotis  
& Illatorum sich behelffen wollen, und vor denen  
Creditoren in der Bezahlung die Präferenz ver-  
langen; solches aber nur dahin abziehet, damit  
die Creditores dardurch wieder alles Recht und  
Billigkeit verkürzet und um das ihrige gebracht  
werden:

Als statuiren und ordnen Wir hiermit, daß  
(1.) eines solchen fallit gewordenen Mannes  
Schenkungen an seine Frau, er mag lang oder  
kurze Zeit mit ihr in der Ehe gelebet haben, da-  
mahlen Solvendo gewesen seyn oder nicht, sie mag  
an dem Verfall mit oder nicht Schuld haben, sie  
mögen von Importanz oder geringe seyn, null und  
nichtig seyn, und dargegen die geschendte Sachen  
zum Concours gezogen werden sollen, Ingleichem  
constituiren Wir weiters (2.) daß, wann die  
Creditores mit Grund darthun und bezubringen  
vermögen, daß der Mann durch üppiges und  
ver,

verschwenderisches Leben, oder sonst durch Miß-  
verschulden seiner Frauen in Uebellstandt und Fal-  
liment gerathen, alsdann solche denen Frauen  
sonsten in denen Rechten zu gut verordnete Bene-  
ficia derselben keines weges zu statten kommen,  
sondern sie deren vielmehr völlig verlustig, mit-  
hin von ihrem eingebrachten Dote und übrigen  
Illaris, ehe und bevor die übrige Creditores, so  
wohlten Hypothecarii als Chirographarii, ihre  
völlige Befriedigung erhalten, nichts zu fordern  
befugt seyn solle. Welchem allem nach Wir  
dann

§. 9.

Unserer nachgesetzten Fürstlichen Landes-Regierung, beyden Stadt- und Schultheissen, Stadt-  
Gerichten und allen Beambten alles Ernstes an-  
befehlen, über diese Unsere dem Publico so heilsah-  
me Verordnung mit allem Nachdruck zu halten,  
und in vorkommenden Fällen darnach ohne einzi-  
ges Ansehen der Personnen, auch ohne Verstat-  
tung einiger Umschweiffen, zu verfahren, dabene-  
ben auch alle mögliche Aufsicht zu haben, damit,  
wann ein gegründeter Verdacht eines vorsehenden  
Falliments sich hervor thut, so fort ex officio in-  
quiriret, und allem besorglichen weitem Unheil,  
wo möglich, in Zeiten vorgebogen werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unter-  
schrift und aufgedruckten Fürstlichen Inseigel.  
So geschehen Cassel den 20. Julii 1737.

Wilhelm.











*Nr. 1756. 40*

ULB Halle  
005 359 767 3

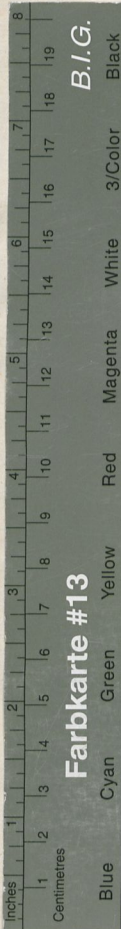


*mti*









h-Hessen-Nassauische  
**Verordnung**

wegen der  
**QUEROUTIERS**  
 und  
**ALLIMENTEN.**

\*\*\*\*\*  
 S A N N U,  
 bey Georg Lösch, Hof-Buchdrucker.